

**Richtlinien  
über die Vergabe des Förderpreises der Stadt Marktredwitz  
für besondere kulturelle Leistungen Jugendlicher**

Vom 25.05.2004 (Datum des Stadtratsbeschlusses) (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz Nr. 6 vom 30.06.2004), geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 10.05.2011 (Beschl.Nr. 46/2011), in der vom 01.06.2011 an gültigen Fassung

**§ 1**

(1) Die Stadt Marktredwitz verleiht zur Auszeichnung junger Menschen, die auf den Gebieten der Musik, der Literatur oder der bildenden Kunst besonders anerkennenswerte Leistungen vollbracht haben, einen Förderpreis.

(2) Die Auszeichnung trägt die Bezeichnung „Förderpreis der Stadt Marktredwitz für besondere kulturelle Leistungen Jugendlicher“.

(3) Die Auszeichnung wird ohne zeitliche Festlegung bei besonderen Anlässen verliehen. Im zweijährigen Turnus kann eine Auszeichnung vergeben werden, die mit einer Zuwendung von 500,-- EURO ausgestattet sind.

**§ 2**

Preisträger können junge Menschen sein, die

a) zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens 14 Jahre und höchstens 24 Jahre bzw. 29 Jahre, wenn sie ihre fachspezifische Ausbildung noch nicht abgeschlossen haben, alt sind

und die

b) in Marktredwitz geboren oder in Marktredwitz wohnhaft oder auf andere Weise mit der Stadt verbunden sind

und die

c) auch durch ihre Leistungen in besonderer Weise mit Marktredwitz verbunden sind.

# Kulturförderpreis

## 391

### § 3

(1) Der Förderpreis wird öffentlich ausgeschrieben. Die Teilnehmer können von jedermann vorgeschlagen werden oder sich selbst bewerben. Die Bewerbungen bzw. Vorschläge müssen Angaben über die persönlichen Voraussetzungen und die zu würdigenden Leistungen enthalten.

(2) Die eingehenden Vorschläge und Bewerbungen werden von einer Jury, die aus höchstens fünf Fachleuten und dem Kulturreferenten des Stadtrates besteht, beurteilt. Die Zusammensetzung der Jury legt der Kulturausschuss des Stadtrates entsprechend der Kommunalwahlen auf jeweils sechs Jahre fest.

(3) Die Entscheidung über die Vergabe der Preise erfolgt durch den Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung. Bei einer vom Vorschlag der Jury abweichenden Entscheidung ist vor der endgültigen Beschlussfassung noch einmal eine Stellungnahme der Jury einzuholen.

(4) Gegen Entscheidungen über die Vergabe der Preise ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

### § 4

Die Richtlinien treten am 1.6.2004 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 1.6.1993 außer Kraft.

---

\* Diese Regelung bezieht sich auf die ursprüngliche Fassung vom 28.10.1998 (ABl. Stadt Marktredwitz Nr. 11 vom 30.11.1998). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsvorschriften bzw. -beschlüssen.